

# **Konzept zu Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Präsenzunterricht an der Fritz-Reuter-Schule**

Stand: 17.05.21

## **Inhalt:**

1. Anforderungen des Infektionsschutzes an die Durchführung schulischen Präsenzunterrichtes
2. Anforderungen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Präsenzunterrichtes
3. Anforderungen an sonstige Mitarbeiter und Lehrkräfte
4. Anforderungen an die räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen
5. Teststrategie
6. Allgemeine Hinweise

## **1. Anforderungen des Infektionsschutzes an die Durchführung des schulischen Präsenzunterrichtes**

Im Hinblick auf das Corona Virus wird aktuell das Ziel verfolgt, Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern, vor allem durch die Reduzierung von sozialen Kontakten. Dementsprechend muss bei der Durchführung des schulischen Präsenzunterrichtes besonders darauf geachtet werden, dass Kontakte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben und enge Kontakte ganz vermieden werden. Dazu gehört vor allem, dass auf die Einhaltung der Abstandsregel geachtet wird. Innerhalb der Kohorte wird die Verpflichtung zum Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern aufgehoben. Außerdem dürfen am Präsenzunterricht keine Personen mit Krankheitssymptomen teilnehmen. Bei Einlass ins Schulgebäude erfolgt daher eine Sichtprüfung der einzelnen Schülerinnen und Schüler mit Abfrage des Gesundheitszustandes. Gemäß Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes sind zudem folgende Bedingungen sicherzustellen:

- das Tragen einer medizinischen Mund-/Nasenbedeckung auf dem gesamten Schulgelände
- angemessene Belüftung des Klassenraumes (gemäß dem ausgehängten Lüftungsplan)
- aktive Information der Teilnehmer und Teilnehmerinnen über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene sowie Handhabung der medizinischen Mund-/Nasenbedeckung
- Abstand von 1,5 – 2 Metern außerhalb der Kohorte muss gewährleistet werden. Für unmittelbar am Schulbetrieb beteiligte Personen gilt weiterhin ein Abstandsgebot.
- Ausschluss von Personen mit akuten Krankheitssymptomen

## **2. Anforderungen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des schulischen Präsenzunterrichtes**

In der Schule dürfen sich nur Schülerinnen und Schüler aufhalten, die zu der Uhrzeit im Präsenzunterricht eingeteilt und zugelassen sind. Sofort nach Ende des Präsenzunterrichtes müssen die Schülerinnen und Schüler das Gelände verlassen bzw. unverzüglich in den Ganztags gehen. Die Aufsichten achten darauf, dass beim Betreten und beim Verlassen des Schulgebäudes Ansammlungen vermieden werden. Die Schülerinnen und Schüler betreten daher maximal 15 Minuten vor dem geplanten Unterrichtsbeginn das Schulgelände am vorher vereinbarten Eingang/Treffpunkt und stellen sich an den markierten Punkten in 2 Meter Abstand hintereinander auf. Nach Anweisung durch die zuständige Aufsichtskraft betreten sie vor Unterrichtsbeginn das Gebäude einzeln und reinigen sich unter Aufsicht die Hände gemäß Empfehlungen.

Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände verpflichtend. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Sportunterrichts sowie innerhalb der Unterrichtsräume während der Frühstückszeit,

sofern ein Mindestabstand von 1,5m zwischen den Schülern und Schülerinnen gewährleistet ist. Weiterhin ist zu beachten, dass Schülerinnen und Schüler sowie die die begleitende Person bei außerschulischen Veranstaltungen ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckungen tragen müssen, soweit kein Sport ausgeübt wird oder ein Mindestabstand eingehalten werden kann.

Schülerinnen und Schüler, die zu einer Risikogruppe gehören oder deren im selben Haushalt lebenden Angehörigen einer Risikogruppe zuzuordnen sind, können sich auf Antrag vom Präsenzunterricht noch bis zum 18.06.21 beurlauben lassen, darüber hinaus wird die Teilnahme am Präsenzunterricht neu geregelt. Beurlaubte Schülerinnen und Schüler erhalten ein eingeschränktes Angebot im Distanzlernen. Laut § 8 (4) SchulenCoronaVO besteht bei einer Beurlaubung jedoch kein „Anspruch auf ein Lernen in Distanz, welches in Gestalt und Umfang bei einem vollständigen Entfallen von Präsenzunterricht vorzusehen wäre“.

Sollten während der Präsenzzeit akute Krankheits- und Erkältungsanzeichen gemäß der aktuellen Empfehlung der Landesregierung auftreten (vor allem Fieber / erhöhte Temperatur, Husten / Halsschmerzen, Kopfschmerzen, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinns sowie Magen- / Darmbeschwerden), wird das betroffene Kind umgehend separiert und von den Erziehungsberechtigten abgeholt. Das betroffene Kind sollte sich zwecks diagnostischer Abklärung in ärztliche Behandlung begeben. Der Sachverhalt ist dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Die Teilnahme ist erst dann wieder möglich, wenn 48 Stunden lang Symptomfreiheit besteht und keine weiteren Krankheitsanzeichen dazu gekommen sind.

### **3. Anforderungen an sonstige Mitarbeiter und Lehrkräfte**

Am Präsenzunterricht wirken alle Lehrkräfte und Mitarbeiter der Schule mit. Sie stehen als Aufsicht und für den Unterrichtsbetrieb zur Verfügung. Für die Lehrkräfte, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, gilt der aktuelle Erlass des Landes für alle Landesbediensteten. Für die Lehrkräfte und Mitarbeiter der Schule werden folgende Schutzmaßnahmen getätigt:

- In jedem Klassenraum befindet sich eine Spuckschutzwand.
- Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend. Lehrkräften und Mitarbeitern der Schule werden diese zur Verfügung gestellt.
- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern wird grundsätzlich eingehalten.

Die Schulleitung stellt sicher, dass auch auf dem Schulgelände sowie auf den Wegen zu und von den Pausen jederzeit Aufsichtspersonen zugegen sind, die sicherstellen, dass es keine Kohortenvermischung gibt und Körperkontakte vermieden werden, sowie dass das Schulgelände nach dem Präsenzunterricht verlassen wird bzw. die Räume des offenen Ganztags aufgesucht werden. Ab 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn befindet sich eine Frühaufsicht an den Treffpunkten.

Wirken weitere Personen wie z.B. eine Schulbegleitung mit, ist grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Schulbegleitung und dem betreuten Kind einzuhalten, und ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist verpflichtend.

### **4. Anforderungen an die räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen**

Schülerinnen und Schüler treten einzeln nach Aufforderung in das Schulgebäude ein und reinigen/desinfizieren sofort nach Eintritt unter Aufsicht der Lehrkraft ihre Hände mit Desinfektionsmittel oder Wasser und bereitgestellter Flüssigseife für mindestens 20 Sekunden.

Die Erziehungsberechtigten erklären mit dem Schicken der Kinder zur Schule, dass diese frei von Krankheits- und Erkältungsanzeichen gemäß der aktuellen Empfehlung der Landesregierung sind. Die Lehrkraft führt eine Zugangskontrolle durch und weist Kinder mit Symptomen zurück.

In der Schule herrscht ein Kohortensystem nach Klassen, welches die Verpflichtung zum Mindestabstand ausschließlich zwischen den Schülerinnen und Schülern innerhalb des Klassenverbandes aufhebt. Jedoch muss weiterhin ein Körperkontakt vermieden werden. Auf dem Schulgelände und im Schulgebäude ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz verpflichtend zu tragen. Ein Ersatz ist täglich mitzuführen.

Die Klassenräume und die weiteren genutzten Räume werden täglich eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere für die Tische der Kinder sowie für Lichtschalter, Türgriff und Handläufe. Während der Unterrichtszeiten sind die Räume regelmäßig gemäß dem aktuellen Lüftungsplan zu lüften. Die Luftqualität wird während des Unterrichts mit einem CO<sub>2</sub>-Messgerät kontrolliert.

Im Schulgebäude sind alle Laufwege sowie Wartebereiche gesondert gekennzeichnet. Es gilt der Rechtsverkehr. Schülerinnen und Schüler sind hinsichtlich des Gebots des Rechtsverkehrs unterwiesen worden.

In den Klassenräumen und auf den Toiletten hängen Hinweisschilder zum Infektionsschutz aus, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand sowie Husten- und Nies-Etikette informieren.

Die Schülerinnen und Schüler nutzen ausschließlich die zugewiesenen Toilettenräume, die Laufwege zu den Toiletten sind mit den Kindern abzusprechen, es darf jeweils nur ein Kind pro Gruppe zurzeit zur Toilette gehen. Auch die Toilettenräume werden täglich eingehend gereinigt, und die Verfügbarkeit von Seife und Papiertüchern wird sichergestellt.

## **5. Teststrategie**

- a) Schülerinnen und Schüler testen sich zweimal wöchentlich mit einem SARS-CoV-2 Antigenschnelltest („Selbsttest“). Dieser wird nach vorheriger Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten unter Aufsicht von Lehrkräften, Mitarbeitern und/oder Ehrenamtlichen von den Schülern und Schülerinnen durchgeführt. Ein Kind mit positivem Ergebnis muss unverzüglich von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
- b) Alternativ zur Testung in der Schule können die Eltern die Bescheinigung eines negativen Testergebnisses vorlegen, das nicht älter als 48 Stunden ist oder jeweils dementsprechend eine qualifizierte Selbstauskunft abgeben.
- c) Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer nicht vorliegenden Bescheinigung über eine negative Testung nicht zugangsberechtigt sind, erhalten ein eingeschränktes Angebot im Distanzlernen. Ein Anspruch auf ein Lernen in Distanz, welches in Gestalt und Umfang bei einem vollständigen Entfallen von Präsenzunterricht vorzusehen wäre, besteht nicht (§ 8 (4) SchulenCoronaVO).
- d) Eine erneute Teilnahme eines positiv getesteten Kindes am Unterricht ist erst mit einem negativen PCR-Test oder einer entsprechend gesonderten Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamtes wieder möglich. Bis zum PCR-Testergebnis muss es sich gemäß Erlass in häusliche Quarantäne begeben, um der Gefahr von Ansteckungen vorzubeugen.
- e) Lehrkräfte und Mitarbeiter verhalten sich entsprechend der Vorgaben für Schülerinnen und Schüler.

## **6. Allgemeine Hinweise**

- a) Dieses Konzept wird regelmäßig aktualisiert. Die jeweils gültige Version wird auf den Klassen-Padlets und der Homepage der Schule veröffentlicht.
- b) Sollten Verordnungen und Erlasse des Landes Schleswig-Holstein oder des Kreises Pinneberg bzw. Vorschriften des Gesundheitsamtes strengere Maßnahmen als dieses Konzept vorsehen, haben diese Gültigkeit.



---

**Ich habe das Konzept zu Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen im Präsenzunterricht zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, mein Kind auf die Maßnahmen hinzuweisen und es gemäß dem aktuellen Schnupfenplan (siehe Anlage) zur Schule zu schicken bzw. es gegebenenfalls zu Hause zu behalten.**

**Bitte Zutreffendes ankreuzen:**

Mein Kind darf Desinfektionsmittel benutzen Ja  Nein

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Mein Kind trägt zu den angesagten Zeiten einen selbstmitgebrachten medizinischen Mund- und Nasenschutz Ja  Nein

Begründung, falls nein: \_\_\_\_\_

Name/Klasse des Kindes: \_\_\_\_\_

|                  |                                                     |
|------------------|-----------------------------------------------------|
| <i>Ort/Datum</i> | <i>Unterschrift der/ des Erziehungsberechtigten</i> |
|------------------|-----------------------------------------------------|